Informationsblatt

Grundversorgung

Stand: Jänner 2026

NATURKRAFT Energievertriebsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz „NATURKRAFT“ genannt) beliefert Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen, die sich gegenüber NATURKRAFT auf ihr Recht auf Grundversorgung im Sinne des § 30 ElWG berufen, zu den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der NATURKRAFT (im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt). NATURKRAFT kann zu Beweiszwecken verlangen, dass die Berufung auf die Grundversorgung schriftlich erfolgt.

Für Haushaltskunden, die sich gegenüber NATURKRAFT schriftlich auf eine Grundversorgung berufen, kommt der von ihm gewünschte Stromtarif für Neukund*innen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Verrechnung.

Für Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 ElWG, die sich gegenüber NATURKRAFT schriftlich auf eine Grundversorgung berufen, kommt der von ihm gewünschte Stromtarif für Neukund*innen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Verrechnung.

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen.

Der Kunde muss NATURKRAFT gegenüber die Erfüllung der Voraussetzungen für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung nachweisen. NATURKRAFT ist berechtigt, für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung in Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat zu verlangen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsanweisungen pünktlich nach, ist die Sicherheitsleistung innerhalb von 6 Monaten von NATURKRAFT rückzuerstatten.

Weitere Informationen zur Grundversorgung und zur weiteren Vorgehensweise, wenn Sie sich auf die Grundversorgung berufen möchten, finden Sie auf der Website der E-Control.

Recht auf Grundversorgung

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 30 ElWG).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen.

Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert.

Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter www.naturkraft.at und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Für weitere Informationen steht Ihnen das NATURKRAFT-Serviceteam gerne zur Verfügung:

Tel. 0800 400 448
E-Mail: service@naturkraft.at